



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Haushaltskonsolidierung des Landes

Verschiedene Medien berichten darüber, dass im Zuge der Haushaltskonsolidierung beispielsweise Mittel zur Städtebauförderung wegfallen sollen und die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereitgestellten Mittel deutlich reduziert werden sollen.¹

1. Plant die Landesregierung den Ausstieg aus der Städtebauförderung? Wenn ja, warum und zu wann? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Die Einnahmeerwartung des Landes für die kommenden Jahre ist mit der Mai-Steuerschätzung zum dritten Mal in Folge zurückgegangen. Das bedeutet auch für Schleswig-Holstein, dass Einsparungen im Landeshaushalt vorgenommen werden müssen. Und deswegen muss auch die Finanzierung der Städtebauförderung durch das Land auf den Prüfstand gestellt werden. Die

¹ Städte in Sorge: Landesregierung prüft Ende der Städtebauförderung, NDR Artikel v. 14.06.2024, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Staedte-in-Sorge-Landesregierung-prueft-Ende-der-Staedtebaufoerderung,staedtebaufoerderung108.html>; Oberbürgermeister von Kiel warnt: Spardiktat gefährdet auch Umgestaltung von Holstenstraße, KN Artikel v. 07.06.2024, abrufbar unter: [Kieler OB Kämpfer: Spardiktat vom Land gefährdet Umgestaltung von Holstenstraße und Kiellinie \(kn-online.de\)](https://www.kn-online.de)

Landesregierung befindet sich noch in der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2025. Sie hat im Rahmen der gemeinsamen Beratungen anlässlich der Klausur mit den KLV informiert, dass vor dem Hintergrund notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen es einer Anpassung und Priorisierung des Förderspektrums und der Förderquote bedarf (Verteilung Land/Kommune).

In der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein werden derzeit 96 Gesamtmaßnahmen von 70 Gemeinden gefördert. In diesem und den kommenden Jahren stehen – differenziert nach den einzelnen Haushaltsjahren – folgende Mittel für die Städtebauförderung noch zur Verfügung:

Jahr 2024: rd. 56,8 Mio. Euro Städtebauförderungsmittel (von Bund/Land/Gemeinde); davon 19,1 Mio. Euro an Landesmitteln.

Jahr 2025: rd. 46,2 Mio. Euro Städtebauförderungsmittel (von Bund/Land/Gemeinde); davon 16,3 Mio. Euro an Landesmitteln.

Jahr 2026: rd. 29,6 Mio. Euro Städtebauförderungsmittel (von Bund/Land/Gemeinde); davon rd. 11 Mio. Euro an Landesmitteln.

Jahr 2027: rd. 16,6 Mio. Euro Städtebauförderungsmittel (von Bund/Land/Gemeinde); davon rd. 7,7 Mio. Euro an Landesmitteln.

Dies sind die Städtebauförderungsmittel, die durch Zuwendungsbescheide (der Jahre 2020 bis 2023) gebunden sind. Sämtliche bewilligte Mittel sind seitens der Gemeinden für bauliche Maßnahmen verplant.

2. Plant die Landesregierung eine Kürzung der Städtebauförderung? Wenn ja, warum, in welcher Höhe und zu wann? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1

3. Wie stellt die Landesregierung die Stärkung der Kommunen bei der Stadtentwicklungsplanung sicher, damit sich diese weiterentwickeln können? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holsteins ist den Gemeinden das Recht zugestanden,

alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Hierzu gehört auch die Planungshoheit. Im Rahmen dieser können Städte und Gemeinden ihre Stadtentwicklung selbstbestimmt planen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Das Land unterstützt die Städte und Gemeinden (Ämter) beratend, soweit dies erforderlich und gewünscht ist. Die Flächennutzungspläne und ihre Änderungen unterliegen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB). Durch diese Präventivkontrolle erlangt die Bauleitplanung eine höhere Rechtsicherheit.

Zur Städtebauförderung: siehe Antwort zu Frage 1

Zusätzlich unterstützt der Bereich der „Ländlichen Entwicklung“ des MLLEV mit den EU-Mitteln aus dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER)“ und den gemeinsam von Bund und Land getragenen Mitteln aus der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ die Vitalisierung der Innenstädte und die Attraktivierung der Ortskerne über vielfältige Förderprogramme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderkulisse des ELER umfasst dabei die Städte und Gemeinden bis 40.000 Einwohnern, mit GAK-Mitteln unterstützte investive Vorhaben sind auf Orte mit bis zu 10.000 Einwohnern begrenzt.

4. Plant die Landesregierung eine Reduzierung der bereitgestellten Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz? Wenn ja, warum und in welcher Höhe? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung hat im Rahmen der gemeinsamen Beratungen anlässlich der Klausur mit den KLV informiert, dass vor dem Hintergrund notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen es einer Anpassung und Priorisierung des Förderspektrums und der Förderquote bedarf (Verteilung Land/Kommune). Insgesamt sollen die GVFG-SH-Mittel um dauerhaft 19 Mio. Euro reduziert werden.

Diese Reduzierung soll schrittweise bis 2028 vollzogen werden. Die erste Reduzierung ist für 2025 vorgesehen und soll 5 Mio. Euro betragen und den Förderbereich des Straßenbaus betreffen. Die Mittel im kommunalen Straßenbau sollen 2027 und 2028 jeweils um weitere 5 Mio. Euro reduziert werden, so dass insgesamt bis 2028 15 Mio. Euro in diesem Bereich entfallen. Im Bereich Anlagen des Radverkehrs sollen die Mittel 2026 um 2 Mio. Euro und im Bereich ÖPNV 2028 ebenfalls um 2 Mio. Euro reduziert werden. Die im Gesetz verankerte Dynamisierung von jährlich 2% soll für die verbleibenden Mittel erhalten bleiben. Die Landesregierung prüft, wie die verbleibenden Mittel für den kommunalen Straßenbau zukünftig zweckgebunden, pauschalisiert und mit einer vereinfachten Nachweispflicht den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen werden kann.

5. Wie stellt die Landesregierung den öffentlichen Nahverkehr und den Glasfaser- und den Straßenbau unabhängig von den Mitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sicher? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung wird nach §10 des StrWG ihrer Pflicht weiterhin nachkommen und nach ihrer Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anlegen, unterhalten, erweitern und verbessern.

Mit dem Haushaltsplan 2024 wurden den kommunalen Aufgabenträgern des übrigen ÖPNV über einen neuen Vorwegabzug ÖPNV im Finanzausgleichsgesetz zusätzliche Mittel zur Finanzierung des ÖPNV, insbesondere des Bildungstickets, in Höhe von 15 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, davon 10 Mio. Euro aus den Mitteln des bisherigen Vorwegabzuges Konsolidierungshilfen sowie 5 Mio. Euro aus Regionalisierungsmitteln. Ab dem Jahr 2025 erhalten die kommunalen Aufgabenträger zu diesem Zweck 20 Mio. Euro jährlich (davon 5 Mio. Euro zusätzliche Landesmittel). Die Kreise erhalten in 2024 zudem einmalig 27,4 Mio. Euro für Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Mobilitätswende und des Klimaschutzes im ÖPNV. Hieraus sollen insbesondere der barrierefreie Ausbau von Haltestellen, die Einrichtung von Mobilitätstationen sowie die Ausrüstung von

Haltestellen mit W-LAN finanziert werden. Die Finanzierung des ÖPNV in den kommenden Jahren ist derzeit Bestandteil der Verhandlungen im Rahmen der Haushalstaufstellung 2025. Die kommunalen Landesverbände wurden bereits darüber informiert, dass die jährliche Dynamisierung der Mittel der Landesverordnung zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von 1,8 % ab dem 2025 sowohl für die Regionalisierungsmittel als auch die Landesmittel entfallen wird.

Für den Breitbandausbau hat das Land insgesamt 211 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Davon stehen noch ca. 26 Mio. € ungebundene Mittel bereit. Voraussichtlich werden diese Mittel Ende 2024 bis auf eine Reserve für Mehrkosten bei laufenden Bauvorhaben in Höhe von 10 Mio. € erschöpft sein. Landesregierung und KLV haben sich aufgrund der noch begrenzt verfügbaren Breitband-Fördermittel auf Landesseite für die Bewilligung der Anträge auf eine Priorisierung der Projekte verständigt. Die Priorisierung richtet sich nach einem vom BMDV ausgearbeiteten Scoringsystem. Momentan werden Möglichkeiten geprüft, ob und wie weitere Mittel für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt werden können.